

Abstimmungsvorlagen

1. Juni 2008

- 4 **Verwaltungsprozessordnung (VPO)**
- 5 **Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau**

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	3
An die Stimmberechtigten	4
4 Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO)	
Erläuterungen des Regierungsrates	5
Gesetzesänderung	8
5 Formulierte Gesetzesinitiative für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau	
Erläuterungen des Regierungsrates	15
Stellungnahme des Initiativkomitees	19
Initiativtext	22
Landratsbeschluss	23

■ Kurz und bündig

Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO)

Mit dieser Änderung wird die Verwaltungsprozessordnung an neues Bundesrecht im Bereich der Sozialversicherung und an die Justizreform des Bundes angepasst. Die durch diese Justizreform eingeführte Rechtsweggarantie gewährt grundsätzlich jeder Person den Anspruch, ihre Rechtsstreitigkeit durch ein Gericht beurteilen zu lassen. Deshalb muss im Kanton die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgebaut werden. Zudem werden verschiedene Verfahrensvorschriften effizienter ausgestaltet, wodurch inskünftig die Prozesse beschleunigt und die Verfahrenskosten gesenkt werden können.

Formulierte Gesetzesinitiative für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau

Am 15. Januar 2007 reichte die SVP die formulierte Gesetzesinitiative zur Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann (FfG) ein. Wie es der Titel der Initiative sagt, soll die Fachstelle ersatzlos abgeschafft werden. Gestützt auf eine mehrstufige externe Evaluation und Prüfung, welche der Fachstelle eine hohe Qualität und Wirksamkeit bescheinigt, ist der Regierungsrat aber überzeugt, dass die Fachstelle ein unverzichtbares Kompetenz- und Koordinationszentrum darstellt. Die jüngst geführten Debatten im Landrat zeigen, dass eine grosse Mehrheit des Parlaments die Ansicht des Regierungsrates stützt und eine Weiterführung der Fachstelle befürwortet. Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen ein Nein zur Abschaffung der Fachstelle.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die **Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung VPO)** (Abstimmung Nr. 4) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat diesen Beschluss mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.

Die formulierte **Volksinitiative für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau** (Abstimmung Nr. 5) muss den Stimmberechtigten gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung unverändert zur Abstimmung vorgelegt werden.

Der Regierungsrat hat zu allen Vorlagen **Erläuterungen** beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates zur Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie die Teilrevision vom 24. Januar 2008 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (**Verwaltungsprozessordnung, VPO**) annehmen?

Warum eine Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung?

Weitreichende Reformen des Bundesrechts und damit verbundene Vorgaben an die Kantone erfordern eine Anpassung der VPO. Aufgrund der Justizreform des Bundes, die eine Entlastung des Bundesgerichts und einen Ausbau des Rechtsschutzes bringt, müssen die Kantone ihre Gerichtsorganisation anpassen und somit die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausbauen. Ein weiterer Anpassungsbedarf besteht aufgrund des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und der 4. Teilrevision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Schliesslich wird der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsprozess durch verschiedene Massnahmen im Sinne der Verfahrensökonomie effizienter ausgestaltet.

Die wichtigsten Neuerungen

Umsetzung der Rechtsweggarantie gemäss Bundesverfassung

Die mit der Justizreform in die Bundesverfassung aufgenommene Rechtsweggarantie verlangt, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Damit ist die abschliessende Beurteilung durch eine Verwaltungsbehörde nur noch in Ausnahmefällen erlaubt. Ausnahmsweise kann durch Gesetz die gerichtliche Überprüfung bei Entscheidungen mit vorwiegend politischem Charakter ausgeschlossen werden. Dazu gehören z.B. die Entscheide über Begnadigung und Amnestie.

Neu ist aufgrund der Rechtsweggarantie die Überprüfung durch das Kantonsgericht auch möglich bei

- Entscheiden über die Beurteilung von Schul- und Prüfungsleistungen

- Entscheiden über Steuererlassgesuche
- Entscheiden über personalrechtliche Verfügungen nach kantonalem Personalgesetz
- Landratsbeschlüssen betreffend Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts.

Gerichtliche Überprüfung bei Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts

Über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts entscheidet der Landrat als politische Behörde. Trotzdem ist der Einbürgerungsakt vorwiegend ein Verwaltungsakt, weil damit über die rechtliche Stellung der einbürgerungswilligen Person und somit über deren private Interessen entschieden wird. Das Bundesgericht betrachtet das Einbürgerungsverfahren als ein Verwaltungsverfahren. Dies hat zur Folge, dass den Parteien alle Verfahrensgarantien eines Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens zustehen und sie daher die Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts gerichtlich überprüfen lassen können.

Auch nach der Revision des Bürgerrechtsgesetzes des Bundes, die von beiden Räten bereits beschlossen wurde (aber noch nicht in Kraft gesetzt wurde), sollen die Kantone bei Ablehnung von Einbürgerungen den Rechtsweg und somit den Gerichtszugang garantieren.

Anpassung des Sozialversicherungsprozesses an Bundesrecht

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts bezweckt eine Harmonisierung der sozialversicherungsrechtlichen Verfahren. Mit der 4. Teilrevision der Invalidenversicherung wurden Massnahmen zur Verfahrensstraffung (Abschaffung des Einspracheverfahrens, Aufhebung des kostenlosen Verfahrens vor Versicherungsgericht) beschlossen. Diese bundesrechtlichen Vorgaben bedingen Anpassungen des Sozialversicherungsprozesses in der VPO.

Massnahmen für effizienten Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsprozess

Ferner wird der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsprozess effizienter ausgestaltet, womit die Verfahren beschleunigt und die Verfahrenskosten reduziert werden. Dies wird unter anderem durch den Einsatz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters bei Prozessurteilen des Kantonsgerichts (z.B. bei Abschreibungsbeschlüssen infolge Beschwerderückzugs) und bei Verfahrensentscheidungen von Vorinstanzen (z.B. bei Zwischenverfügungen betr. Ausstand oder Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde) erreicht. Als weitere Massnahmen zur Effizienzsteigerung werden die Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen beschränkt und die Vereinigung von Beschwerdeverfahren mit identischen Streitgegenständen gesetzlich geregelt.

Die Beratungen im Landrat

In der vorberatenden Kommission und im Landrat stiess diese Teilrevision der VPO mit Ausnahme der Beschwerde gegen die Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts auf generelle Zustimmung. Eine Landratsminderheit war der Meinung, dass die Einbürgerung ein rein politischer Akt sei und daher nicht vom Kantonsgericht überprüft werden sollte.

Mit 61 Ja- zu 22 Nein-Stimmen hat der Landrat am 24. Januar 2008 dieser Teilrevision zugestimmt.

Empfehlung

Ja zur Änderung vom 24. Januar 2008 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 61 Ja- zu 22-Neinstimmen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) anzunehmen.

Liestal, 1. April 2008

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin

Gesetz

über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Änderung vom 24. Januar 2008

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

³ Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:

- a. Rückzug der Beschwerde oder Klage,
- b. Anerkennung der Beschwerde oder Klage,
- c. nachträglicher Gegenstandslosigkeit,
- d. Nichtbefolgen einer Anordnung gemäss § 5 Absatz 3 oder § 20 Absatz 5 dieses Gesetzes,
- e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung,
- f. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen gemäss § 43 Absatz 2^{bis} dieses Gesetzes,
- g. Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrensleitende Verfügungen gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Als Parteien gelten:

- c. andere Personen, Organisationen oder Behörden, deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden und die von der präsidierenden Person von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beigelegt worden sind.

¹ GS 31.847, SGS 271

² SR 830.1

§ 7 Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 3

² Gegen verfahrenleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn sie zum Gegenstand haben:

f. vorsorgliche Massnahmen sowie die Erteilung und den Entzug der aufschiebenden Wirkung,

³ Die Einsprache gegen verfahrenleitende Verfügungen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f dieses Gesetzes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichende Anordnungen trifft die präsidierende Person endgültig.

§ 7a Vereinigung und Trennung von Verfahren

¹ Betreffen getrennt eingereichte Beschwerden und Klagen den gleichen Gegenstand, so kann die präsidierende Person die Verfahren vereinigen.

² Die präsidierende Person kann gemeinsam eingereichte Beschwerden und Klagen trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

§ 8 Absatz 3

³ Aufgehoben.

§ 10 Absatz 3

³ Statt eine Beschwerdevernehmlassung einzureichen, kann die verfügende Behörde zugunsten der beschwerdeführenden Partei ganz oder teilweise neu verfügen oder die angefochtene Verfügung aufheben.

§ 20 Absätze 2 und 2^{bis}

² Das Verfahren in Sozialversicherungssachen ist vorbehältlich Absatz 2bis für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.

^{2 bis} Das Verfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen ist kostenpflichtig.

§ 21 Absatz 4

⁴ In Verfahren in Sozialversicherungssachen hat die obsiegende beschwerdeführende oder klagende versicherte Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

§ 32 Absatz 5 Buchstabe b

Aufgehoben.

§ 43 Absatz 2^{bis}

^{2 bis} Zwischenverfügungen können selbständig mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde angefochten werden, wenn sie zum Gegenstand haben:

- a. die Zuständigkeit,
- b. den Ausstand,
- c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht,
- d. die Verweigerung der Akteneinsicht,
- e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
- f. vorsorgliche Massnahmen und den Entzug sowie die Erteilung der aufschiebenden Wirkung,
- g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege.

§ 44 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben d und e sowie Absatz 3

¹ Die Beschwerde ist unzulässig in den Fällen, in denen das Bundesrecht die Anfechtung von Verfügungen letztinstanzlicher kantonaler Behörden zulässt:

- a. beim Bundesverwaltungsgericht,
- b. bei einer Bundesverwaltungsbehörde.

² ...

- d. Aufgehoben.
- e. Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 45 Absatz 1 Buchstaben a und c

¹ Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- c. Unangemessenheit von Verfügungen über fürsorgliche Freiheitsentziehung, von Entscheiden über Anordnung oder Aufhebung von Entmündigungen sowie von Disziplinarmassnahmen gegenüber auf Amtsperiode Gewählten.

§ 54 Zuständigkeit

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons folgende bundesrechtliche Streitigkeiten:

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger oder gegen Verfügungen der Versicherungsträger, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, gemäss Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);

¹ SR 830.1

- b. Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle gemäss Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959¹ über die Invalidenversicherung (IVG);
 - c. Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
 - d. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss Artikel 85 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004³.
- ² Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonalrechtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:
- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide oder gegen Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, gemäss § 40 des Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005⁴.
 - b. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 15 des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996⁵ zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG).

§ 55 Absätze 1 und 3

¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts durch Präsidialentscheid.

³ Stellen sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung übertragen.

§ 56

Aufgehoben.

§ 57 Buchstabe a

Vor dem Kantonsgericht können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;

§ 57a Beschwerdebefugnis

1 SR 831.20
 2 SR 831.40
 3 SR 960.01
 4 GS 35.689, SGS 838
 5 GS 32.474, SGS 362

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

§ 57b Fristen

¹ Die Beschwerde ist vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen des Bundesrechts innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung einzureichen.

² Die Artikel 38 - 41 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind sinngemäss anwendbar.

§ 58 Änderung der angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheides

¹ Das Kantonsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden.

² Im Beschwerdeverfahren kann es eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Person ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist.

³ Im Klageverfahren kann es der klagenden Partei mehr zusprechen, als diese verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

II.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988² (VwVG BL) wird wie folgt geändert:

§ 8a Trennung und Vereinigung von Verfahren

¹ Betreffen getrennt eingereichte Eingaben den gleichen Gegenstand, so kann die verfahrensleitende Instanz die Verfahren vereinigen.

² Die verfahrensleitende Instanz kann gemeinsam eingereichte Beschwerden und Klagen trennen, wenn sich aus der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten ergeben.

III.

1 SR 830.1
 2 GS 29.677, SGS 175

Das Gesetz vom 25. Juni 1981¹ über die Verkehrsabgaben wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion entscheidet über Gesuche um vollständigen oder teilweisen Steuererlass.

IV.

Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994² zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

§ 16 Rechtsschutz und Strafverfahren

¹ Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft kann innerhalb von 30 Tagen bei dieser schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

² Gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen der IV-Stelle Basel-Landschaft kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

⁴ Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen wie Vergehen, Übertretungen und Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Sache der ordentlichen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden.

V.

Das Gesetz vom 25. März 1999³ über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (ALVG) wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1

¹ Beschwerdeinstanz im Rahmen der Arbeitslosenversicherung für Einspracheentscheide des KIGA, der RAV und der Öffentlichen Arbeitslosenkasse oder

1 GS 27.762, SGS 341

2 GS 31.882, SGS 831

3 GS 33.790, SGS 837

für Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, ist das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht.

VI.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 24. Januar 2008

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Maag
der Landschreiber: Mundschin

■ Erläuterungen des Regierungsrates zur formulierten Gesetzesinitiative für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 5)

Wollen Sie die formulierte **Gesetzesinitiative** vom 15. Januar 2007 für die **Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau** annehmen?

1 Gleichstellung ist ein verfassungsmässiger und gesetzlicher Auftrag

Die Grundlagen der Gleichstellungspolitik finden sich in der Bundes- und der Kantonsverfassung. Sie verfolgen das Ziel, für die rechtliche und die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu sorgen. Die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann (FfG) ist im Jahr 1989 vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg eingesetzt worden, um den Vollzug dieses Auftrages zu realisieren.

Im Jahr 1998 wurde das Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) in Kraft gesetzt. Damit erhielten die Fachstelle und die Kommission für Gleichstellung (Gleichstellungskommission) eine formelle Grundlage auf Gesetzesebene sowie zusätzliche Aufgaben. Diese sind in den entsprechenden Verordnungen geregelt.

Aufgabe der Gesetze ist es, für die Gleichstellung insbesondere in Familie, Ausbildung und Arbeitswelt zu sorgen. Auf rechtlicher Ebene ist in den letzten Jahren viel erreicht worden. Gleichstellung soll aber nicht nur rechtlich verankert sein, sondern im Alltag auch Wirklichkeit werden. Trotz zahlreicher Fortschritte ist die tatsächliche Gleichstellung in vielen Lebensbereichen noch lange nicht realisiert. Die Gleichstellung bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Fachstelle ist eine wichtige und bewährte Leistungserbringerin zur Erfüllung dieser Aufgabe.

Fazit: Der verfassungsmässige und gesetzliche Auftrag zur tatsächlichen Gleichstellung ist ein aktiver Förderauftrag. Die Fachstelle unterstützt den Regierungsrat wirkungsvoll bei der Umsetzung dieses Auf-

trages. Die Abschaffung der FfG würde die Umsetzung des Auftrages in höchstem Masse gefährden.

2 Fortschritte und Handlungsbedarf halten sich die Waage

In einigen Bereichen hat sich die Situation bei der Gleichstellung positiv verändert. So haben Frauen in der Bildung stark aufgeholt. Im Landrat erreicht der Frauenanteil 36 Prozent. Doch die erfreulichen Fortschritte können nicht über die Beharrlichkeit von Ungleichheiten und herkömmlichen Geschlechternormen hinwegtäuschen. So bleibt etwa die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein zentrales Anliegen von Frauen, zunehmend auch von Männern und immer öfter auch der Wirtschaft. Vermehrte Anstrengungen sind ausserdem nötig, um das stark eingegrenzte Berufswahlspektrum von Mädchen zu erweitern. Und eine angemessene Vertretung von Frauen in Führungspositionen in Wirtschaft und Politik ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern - aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht - auch eine Frage der optimalen Nutzung vorhandener Ressourcen und Potenziale. Unverändert bleibt die Forderung nach dem konsequenten Umsetzen von gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit.

Beim Schweizerischen Gleichstellungsindex, welchen das Bundesamt für Statistik führt, arbeitete sich der Kanton Basel-Landschaft innerhalb von zehn Jahren (1990 bis 2000) von Rang 19 auf Platz 11 vor. Der Regierungsrat ist bestrebt, diesen Rang zu verbessern. Deshalb hält er eine gezielte und koordinierte Gleichstellungspolitik der öffentlichen Hand weiterhin für sinnvoll und notwendig. Die dazu notwendigen Dienstleistungen werden von der FfG erbracht.

Fazit: Die Arbeit der FfG hat den Kanton Basel-Landschaft im nationalen Gleichstellungsindex nahe an die Spitzengruppe gebracht. Der Regierungsrat will den erreichten Rang halten und schrittweise verbessern. Im Baselbiet bleibt noch vieles zu tun!

3 Sachverstand und Engagement sind besser als Laissez-faire

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist ein verfassungsmässiger Auftrag, dem Kanton und Gemeinden verpflichtet sind. Der Auftrag kann nicht durch neutrale Zurückhaltung, sondern nur durch eine aktive und positive Gleichstellungspolitik erfüllt werden. Eine fachliche Unterstützung durch eine sachverständige Stelle ist absolut erforderlich. Die FfG konzentriert sich aufgrund ihrer kürzlich vollzogenen Neuausrichtung bei ihrer Tätigkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung auf Beratungs- und Controllingaufgaben. Ausserhalb

der kantonalen Verwaltung ist die Gleichstellungs- und Öffentlichkeitsarbeit der FfG jetzt auf ein breiteres Spektrum an Zielgruppen ausgerichtet und soll damit stärker in der Bevölkerung verankert werden.

Fazit: Laissez-faire bei der Gleichstellung funktioniert nicht. Es braucht eine aktive Gleichstellungspolitik. Die Fachstelle bildet für die Regierung und die Verwaltung ein unverzichtbares Kompetenz- und Koordinationszentrum und für die Bevölkerung eine Anlaufstelle.

4 Die Fachstelle arbeitet effektiv und effizient

Eine mehrstufige Evaluation und Prüfung bescheinigt der Fachstelle eine hohe Qualität und Wirksamkeit. Die Stelle arbeitet - so halten es die Expertinnen und Experten in ihrem Evaluationsbericht fest - in schlanken Strukturen (2.2 Vollstellen) effektiv und effizient und erfüllt ein breites Aufgabenspektrum. Zahlreiche Projekte wie der jährlich verliehene Chancengleichheitspreis beider Basel, "(Lehr-)Platz für Migrantinnen" an der Schnittstelle von Schule und Beruf oder das "Impulsprogramm Familie und Beruf" sind zu Erfolgsgeschichten geworden.

Fazit: Die Fachstelle steht gut da und geniesst eine breite Unterstützung. Es gibt keinen Grund, diese bewährte Institution abzuschaffen.

5 Fachstelle und Kommission für Gleichstellung ergänzen sich ideal

Die FfG berichtet über den Stand der Gleichstellung, berät Regierung, Verwaltung und Dritte, prüft Erlasse, schlägt Massnahmen vor und initiiert diese teilweise selbst. Dies sind typische Aufgaben, die von einer Kommission nicht wahrgenommen werden können. Die Fachstelle ist das Kompetenzzentrum für Regierung, Verwaltung sowie Baselbieterinnen und Baselbieter.

Im Gegensatz dazu bildet die Kommission für Gleichstellung ein Resonanzgremium für die Regierung und die Öffentlichkeit. Die Kommission trägt zur Früherkennung von relevanten Themen bei und legt den Fokus auf den Austausch mit breiten Kreisen der Bevölkerung. Dabei vernetzt sie sich insbesondere mit den politischen Parteien und Interessensverbänden.

Fazit: Fachstelle und Gleichstellungskommission bilden keine Doppelspurigkeit, sondern eine sinnvolle Ergänzung. Es braucht beide Institutionen zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages.

6 Landrat unterstützt Fachstelle mit grossem Mehr

Die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung war dreimal innerhalb der letzten fünf Jahre Gegenstand einer Debatte im Landrat. Am 13. November 2003 lehnte das Parlament die Motion zur Abschaffung der FfG der SVP-Fraktion (2003 / 187) mit 56 : 25 Stimmen deutlich ab. Am 18. Januar 2007 schrieb der Landrat das Postulat der FDP, das eine eingehende Evaluation der FfG und die Überprüfung von deren Notwendigkeit gefordert hatte (2006 / 166), mit 79 : 1 Stimmen als erfüllt ab.

Am 24. Januar 2008 befasste sich das Parlament mit der am 15. Januar 2007 eingereichten formulierten Gesetzesinitiative für die Abschaffung der FfG. Alle Fraktionen bis auf die SVP sehen noch Gleichstellungsdefizite und befürworten deshalb die Weiterführung der Fachstelle. Die gute Qualität und die hohe Wirksamkeit, welche der Arbeit der FfG in der Evaluation bescheinigt werden, finden wiederum breite Anerkennung.

Fazit: Der Regierungsrat wertet die Abstimmungsergebnisse und Debatten im Landrat als Bestätigung des von ihm eingeschlagenen Wegs in der Gleichstellungspolitik. Er ist nach wie vor überzeugt von der Notwendigkeit sowohl der Fachstelle als auch der Kommission für Gleichstellung. Es gibt keinen Grund, das bewährte Tandem zu stoppen.

Empfehlung

Nein zur formulierten Gesetzesinitiative vom 15. Januar 2007 für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 53 Ja- gegen 30 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die formulierte Gesetzesinitiative vom 15. Januar 2007 für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann abzulehnen.

Liestal, 1. April 2008

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin

■ **Stellungnahme des Initiativkomitees zur formulierten Gesetzesinitiative für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau**

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist in der Verfassung verankert und anerkannt. Gleichberechtigung ist selbstverständlich. Dazu braucht es keine Fachstelle mehr. Es ist an der Zeit, sie abzuschaffen. Zur Unterstützung des Regierungsrats in Gleichstellungsfragen genügt die bestehende Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann in der heutigen Form und mit den gegenwärtigen Aufgaben.

Unsere Gründe für ein Ja zur Abschaffung

1. Gleichberechtigung ist heute eine Selbstverständlichkeit

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist in Verfassung und Gesetz fest verankert, allgemein anerkannt und völlig unbestritten. Für die Befürworter der Initiative, ist die Gleichberechtigung der Geschlechter eine Selbstverständlichkeit. Dafür braucht es die permanente, öfters auch penetrante staatliche Propaganda-Tätigkeit einer staatlichen Behörde, der «Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann» eben, nicht mehr.

2. Gleichstellung ist eine Führungsaufgabe, die nicht delegiert werden kann

Die Umsetzung des Verfassungs- und Gesetzesauftrages im Alltag ist eine Führungsaufgabe, sowohl beim Staat, wie in der Privatwirtschaft, wie auch im politischen und gesellschaftlichen Leben. Die Verantwortung für die Einhaltung der Rechte und Pflichten kann nicht einfach an eine emanzipatorische Fachstelle delegiert werden. Sie muss gelebt werden.

3. Gleichstellung muss sich vom ideologischen Feminismus lösen

Für die Durchsetzung des Gleichstellungs-Auftrages braucht es keine teure Fachstelle, die – erstarrt in ideologischem Feminismus – Aktivitäten entfaltet, wo gar kein Handlungsbedarf mehr besteht. Wir wollen die Gleichstellung ganz konkret leben, ohne dass uns eine Fachstelle diktiert, wie wir das tun sollen.

4. Die Kommission für Gleichstellung von Mann und Frau genügt

Für alle offenen Fragen, die vielleicht in Zukunft auftauchen werden, genügt die – auch seitens der Initianten völlig unbestrittene - Kommission für Gleichstellung von Mann und Frau in der heute bestehenden Form und mit den heutigen Aufgaben. Sie besteht heute schon unabhängig zur Fachstelle. Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern, ist breit abgestützt und vom Regierungsrat gewählt. Sie steht allen Interessierten und Betroffenen für Gleichstellungsfragen offen.

5. Der Kanton Baselland ist bereits nationale Spitze in der Gleichstellung

Aus allen Studien und Evaluationsberichten, welche die Fachstelle und der Kanton teilweise selbst in Auftrag gegeben haben, geht hervor, dass Baselland gleichstellungspolitisch im nationalen Vergleich schon heute an der Spitze liegt. In teuren Expertengutachten wurden die die Schwerpunktbereiche "Bekämpfung häuslicher Gewalt", "Öffnung der Berufswahl für Mädchen und Frauen" und "Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf" speziell auf ihre Nachhaltigkeit hin untersucht. Immer kommt man zum Schluss, dass der Auftrag zur Gleichstellung "in hohem Masse" erfüllt sei. Für einen Auftrag, der heute bereits erfüllt ist, braucht es nicht in alle Zukunft noch eine zusätzliche, kostspielige Fachstelle.

6. Keine Amtsstelle, die sich selbst beschäftigt

Für die Fachstelle für Gleichstellung besteht also – mit staatlichen Gutachten belegt - kein wirklicher Handlungsbedarf mehr. Die Fachstelle gibt sich ihre Aufträge darum heute weitgehend selbst. Sie gibt weitere teure Gutachten und Studien in Auftrag. Sie organisiert unzählige, vom immer gleichen Publikum mässig besuchte Veranstaltungen. Sie verfasst und publiziert am laufenden Band Broschüren und Statistiken - ohne einen konkreten Nutzen zu stiften. Kurz: Sie beschäftigt sich weitgehend mit sich selbst.

7. Aufgabe erfüllt, Ziele erreicht

Nachdenklich stimmt, dass die Erfolge der Fachstelle immer dann ganz besonders hervorgehoben werden, wenn es um deren Budget, um die Bewilligung neuer Leistungsaufträge, um neue Projekte oder um die eigene Qualifikation geht. Geht es hingegen um die Notwendigkeit der Fachstelle, so ist es um die Gleichstellung im Kanton in regelmässiger Selbstverständlichkeit plötzlich nicht mehr so gut bestellt. Merkwürdig. Die unterschiedliche Wahrnehmung zeigt, dass Gleichstellungsarbeit ihr Ziel de facto erreicht hat.

Nur wer die Gleichstellung von sich aus auch in Zukunft immer noch in Frage stellt, findet weiterhin eine, wenn auch äusserst fragwürdige Existenzberechtigung für die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann.

Die Initianten sind überzeugt, dass die Fachstelle für Gleichstellung in der Vergangenheit gute Arbeit geleistet, in der Zwischenzeit aber ihre Ziele erreicht hat. Zur Sicherung des erreichten Status' braucht es keine Sonderkräfte mit direktionsübergreifendem Spezialbehörden-Status mehr. Dafür genügt die breit abgestützte Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann, die unbestritten ist. Ihr, der Kommission, bleibt die Aufgabe ein waches Auge auf Verwaltung und Behörden zu haben. Sie steht mit ihrem breit abgestützten Fachwissen bei Bedarf weiterhin zur Verfügung und wird den Regierungsrat auch in Zukunft entsprechend beraten können. Das reicht völlig aus.

Darum: Ja zur Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann als spezielle Amtsstelle der Finanz- und Kirchendirektion – es braucht sie nicht mehr!

Das Initiativkomitee

«Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann»

Rosmarie **Brunner-Ritter**, Landrätin, Muttenz (Präsidentin); Barbara **Cervi-Graf**, Buus; Fredy **Gerber**, Landrat, Binningen; Hildy **Haas-Graf**, e. Landrätin, Hölstein; Karin **Hess**, Einwohnerrätin, Pratteln; Peter **Holinger**, Landrat, Liestal; Käthi **Minder**, Liedertswil; Erika **Schaub**, Pratteln; Dominik **Straumann**, Landrat, Muttenz; Georges **Thüring**, Landrat, Grellingen; Dr. Dieter **Völlmin**, e. Landrat, Lausen; Karl **Willimann**, Landrat, Füllinsdorf; Hansruedi **Wirz**, Landrat, Reigoldswil.

■ **Formulierte Gesetzesinitiative für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) vom 27. November 1997 wird wie folgt geändert:

§ 19 aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt 6 Monate nach der Volksabstimmung in Kraft.

■ **Landratsbeschluss über die formulierte Gesetzesinitiative für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau**

vom 21. Juni 2007

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Formulierte Gesetzesinitiative „für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau“ wird abgelehnt.
2. Die Formulierte Gesetzesinitiative „für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau“ wird den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung des Begehrens unterbreitet.

Liestal, 21. Juni 2008

Im Namen des Landrates
der Präsident: Nussbaumer
der Landschreiber: Mundschin

■ **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 1. Juni 2008 wie folgt zu stimmen:

- Ja** zur Teilrevision vom 24. Januar 2008 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (**Verwaltungsprozessordnung, VPO**)
- Nein** zur formulierten Gesetzesinitiative **für die Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau**